

Häufig gestellte Fragen:

„Wer ist denn nun für was zuständig ?“

Welche Ebene sich womit beschäftigt, hängt davon ab, ob die Einrichtung oder der Träger oder das Bezirksamt für ein Problem verantwortlich ist,

- in der Gruppe: Elternvertreter
- in der Einrichtung: Elternausschuss/Kita–Ausschuss
- einrichtungsübergreifend (beim Träger): Elternbeirat
- einrichtungsübergreifend (im Bezirk): BEAK
- auf Landesebene: LEAK

„Wie gründe ich eine Elternvertretung ?“

Die Kita–Leitung ist gesetzlich verpflichtet, eine Versammlung aller Eltern einzuberufen. Dort werden dann Wahlen durchgeführt und (Gruppen)–Elternvertreter gewählt. Diese treffen sich dann und dies ist dann schon die erste Sitzung des Elternausschusses.

„Was tun, wenn die Leitung keine Elternvertretung will ?“

Einmal darauf hinweisen, dass dies ein Gesetzesverstoß wäre und wenn das nicht wirkt, den Träger oder den BEAK informieren. (§ 14 KitaFöG) Ebenfalls sollte die Einrichtungsaufsicht informiert werden.

„Wie wird der Elternbeirat gegründet ?“

Die Elternversammlung wählt einen Elternbeiratsvertreter und meldet ihn dem Träger. Der lädt dann zur ersten konstituierenden Sitzung alle Elternbeiratsvertreter ein.

„Wie oft müssen sich die ganzen Ausschüsse treffen ?“

Das ist von der jeweiligen Geschäftsordnung abhängig. Meist legen Träger und Eltern darin die Anzahl der ordentlichen Sitzungen für den Elternbeirat und den Kita–Ausschuss fest. Und: jede Seite kann eine außerordentliche Sitzung bei Bedarf einberufen. Der LEAK wird Muster–Geschäftsordnungen für die einzelnen Gremien veröffentlichen.

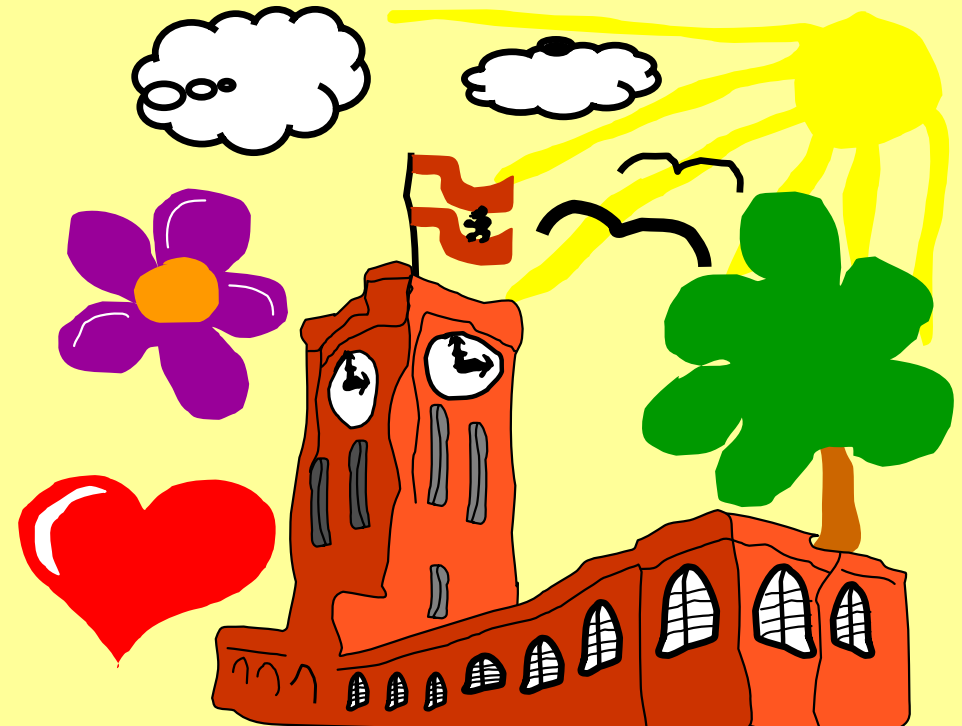
Elternvertreter....

..was tun.....

Mehr Rechte für Kinder



Landeselternausschuss
Berliner Kindertagesstätten



Leitfaden für die Elternvertretung in Berliner Kindertagesstätten

Inhaltsverzeichnis

Grußwort des Senators.....	3
Über diesen Leitfaden.....	4
Was ist Elternbeteiligung	4
Sie sind gewählt.....	5

Einführungsteil

Der Elternausschuss.....	6
Der Kita-Ausschuss	7
Der Elternbeirat.....	8
Der Bezirkselfternausschuss Kita (BEAK)	9
Die kleine Kita	10
Elternrechte.....	11
Großes Organigramm der Elternbeteiligung in Einrichtung und Politik.....	12

Vertiefungsteil

Der Bezirkselfternausschuss Kita (BEAK).....	14
Der Jugendhilfeausschuss.....	14
Der BEA-Schule.....	16
Die Spielplatzkommission.....	16
Die AG 78	16
Wichtige Vorschriften für Elternvertreter.....	17
Der Landeselfternausschuss Kita (LEAK)	18
Der Landesjugendhilfeausschuss.....	18
Der Unterausschuss Tagesbetreuung	20
Fallbeispiel	20
Glossar.....	21
Häufig gestellte Fragen.....	24

Landesjugendhilfe-Ausschuss (LJHA)	Ausschuss als Bestandteil des Landesjugendamtes in der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport zur Behandlung aller Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe betreffend.
Qualitätsvereinbarung (QV TAG)	Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten, regelt die Umsetzung des Bildungsprogramms und schreibt die Evaluationen in den Einrichtungen vor.
Rahmenvereinbarung (RV TAG)	Regelt die öffentliche Finanzierung zwischen Senatsverwaltung und den Trägern und teilweise auch Rechte von Eltern.
Sozialgesetzbuch VIII (SGB)	Teil des Sozialgesetzbuches (Bundesrecht) welches die Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträger beschreibt und auch Ansprüche der Eltern und Kinder definiert.
Spielplatzkommission	Treffen von Bezirksorganen und Elternvertretern zur Ausgestaltung öffentlicher Spielplätze.
Sprachlerntagebuch	Begleit-Tagebuch zur Beobachtung und Dokumentation des Sprach-Entwicklungsstandes eines jeden Kita-Kindes.
Träger	Verein oder andere juristische Person, welche Sozialeinrichtungen unterhält. (freier Träger, gehört nicht dem Land Berlin).
Tagesbetreuungskosten beteiligungsgesetz (TKBG)	Gesetz zur Regelung der Kostenbeteiligung der Eltern. In seinem Anhang befinden sich die Tabellen der Kostenbeiträge, welche die Eltern unter Berücksichtigung der Sonderregelungen für die Ermittlung zu leisten haben.
Unterausschuss Tagesbetreuung des LJHA	Unterausschuss des Landesjugendhilfeausschusses, welcher mit den Angelegenheiten der Kindertagesstätten bzw. der Kindertagespflege (Tagesmütter) beschäftigt ist.

Impressum

Text: Andrea Weicker, Bernd Sindermann, Peter Eberle sowie die Mitarbeiter des Referats Kindertagesbetreuung der Berliner Senatsverwaltung Bildung, Jugend und Sport.
 Informationen: Arbeitsgruppe Leitfaden des LEAK – Sascha Mitschke, Christoph Körner, Andrea Koschny, Ute Nennecke, Klaus Schneller, Karsten Morlang, Daniela Lehnert, Regina Frank-Wendelstorf, Andreas Goßlau, Bertram Holeczek.
 Grafik u. Gestaltung: Peter Eberle, V.i.S.d.P.: Peter Eberle.
 Technik: Phillips DTP, Rotkehlchenstr. 68, Falkensee

Herausgeber: LEAK Berlin, Beuthstr. 6-8, 10117 Berlin
www.leak-berlin.de, e-mail: info@leak-berlin.de.

Essensgeld	Kostenbeitrag, welchen die Eltern leisten zur Verköstigung ihrer Kinder in den Kitas.
GEV (alt) Gesamtelternvertretung	Ehemaliger Begriff für den Elternausschuss, oder auch Elternbeirat, so es diesen gab. Doppeldeutig, nicht zu empfehlen. Findet im Schulbereich Anwendung.
Hauptelternvertreter	Er wird vom Elternausschuss gewählt, dann leitet und organisiert er ihn.
Hort/Schulhort	Ort der Betreuung und Förderung von Kindern nach dem Schuleintritt, jeweils außerhalb der Unterrichtszeit. In Berlin in die Verantwortung der Schule überführt worden, die die Betreuung selbst oder in Kooperation mit einem freien Träger sicherstellt.
Integration in Kitas	Kindertagesstätten, welche befähigt sind, Kinder mit Behinderung zu betreuen (d.h. entsprechendes zusätzliches Fachpersonal ist ausreichend vorhanden).
Kita-Ausschuss	Mit Elternvertretern und Mitarbeitern paritätisch besetztes Gremium in einer Kindertagesstätte zur Lösung interner Probleme und zum Informationsaustausch. Die Elternvertreter werden vom Elternausschuss entsandt.
Kindertagesförderungs Gesetz (KitaFöG)	Das Gesetz zu Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege ist Bestandteil des Kindertagesbetreuungsreform Gesetzes und regelt in seinen Paragraphen §§14 und 15 die Rechtslage der Elternvertreter.
Kindertagesbetreuungs Gesetz	Veraltet, abgelöst durch das KitaFöG.
Kita-Gutschein	Amtliche Feststellung für den Anspruch auf die Förderung eines Kindes in einer Berliner Kindertagesstätte. Eltern können eine beliebige Kita im Land Berlin mit freien Plätzen aussuchen.
Tageseinrichtung (Kita)	Ort der Betreuung und Förderung von Kindern vor dem Schuleintritt (Krippe und Kindergarten).
Kita-Leitung	Leitende(r) Angestellte(r) mit Direktionsrecht in einer Kindertagesstätte.
Kostenblatt	Vereinbarung zur Finanzierung von Kindertagesstätten zwischen Senat und dem Träger / Eigenbetrieb. Die Finanzierung erfolgt berlinweit zu ca. 79 % durch öffentliche Mittel und zu ca. 13 % durch die Kostenbeteiligung der Eltern.
Landeselternausschuss Kindertagesstätten (LEAK)	Gremium, welches sich aus Vertretern eines jeden Bezirkselternausschusses zusammensetzt (Landeselternvertreter). Es entsendet einen Vertreter in den Landesjugendhilfeausschuss sowie in dessen Unterausschuss Kindertagesbetreuung. Es vertritt Interessen aller Berliner Kita-Eltern gegenüber der Senatsverwaltung und dem Berliner Abgeordnetenhaus. Es wird durch seinen Vorstand und dessen Vorsitzenden geleitet.
Landeselternvertreter	In den LEAK entsandtes Mitglied eines Bezirkselternausschusses



Liebe Eltern,

die Kindertagesbetreuung ist ein wichtiger Lebens- und Lernort für Ihr Kind. In diesem Alter ist es besonders wissbegierig und aufnahmefähig und vollzieht wichtige Entwicklungsschritte. In der Kita erfährt es zumeist erstmals soziale Gemeinschaft in einer Kindergruppe, und gleichzeitig werden wichtige Weichen für den Schulerfolg gestellt. Die Welt in der Kita ist in

diesen Jahren ein den Alltag stark bestimmendes Thema für Kinder und Eltern. Sie müssen sich sicher fühlen, wenn Sie Ihr Kind der Obhut und Förderung der Erzieherinnen und Erzieher überlassen.

Wir wünschen uns, dass Sie sich selbst an der Gestaltung des Angebotes beteiligen. Sei es indem Sie Elternvertreter aus Ihrer Mitte wählen, die die Interessen der Gemeinschaft von Kindern und Eltern vertreten oder sei es, dass Sie sich auch ohne diese Funktion natürlich für Ihre Kita engagieren.

Elternbeteiligung ist uns wichtig. Wir brauchen Sie als Erziehungs- und Bildungspartner in enger Zusammenarbeit mit dem Erzieherpersonal. Bestmögliche Förderung Ihres Kindes, Kita-Zeit zur Bildungszeit machen – das können wir nur gemeinsam erreichen.

Und das wollen wir, denn die frühen Jahre wurden als wertvolle Bildungszeit entdeckt. Natürlich geschieht Lernen in der Kita ganz anders als in der Schule, aber eben auch nicht von allein. In den letzten Jahren hat sich deshalb viel getan in der Berliner Kitalandschaft. Erzieherinnen und Erzieher müssen viele neue Anregungen aufnehmen, sich intensiv fortbilden, neue Materialien anwenden und den Kindern in neuer Qualität Lernräume eröffnen, damit am Ende der Kita-Zeit der Übergang zur Schule unter den besten Voraussetzungen gelingen kann. Es ist wichtig, dass auch Sie diese Verbesserungen für Ihr Kind positiv begleiten.

Eltern in einer Kita haben Rechte und Pflichten, die es zu kennen gilt. Mit dieser Informationsbroschüre unterstützt der Landeselternausschuss Berliner Kindertagesstätten (LEAK) und die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport gewählte Elternvertreter und an einem solchen Amt Interessierte. Sie finden hier alle Informationen für die Arbeit der Elternvertreter auf Bezirks- und Landesebene.

Liebe Eltern, eine gute Kita entsteht nur, wenn alle an einem Strang ziehen und wissen: Wir haben eine gemeinsame Verantwortung und ein gemeinsames Ziel – jeder in seiner Rolle und mit speziellen Kompetenzen, die einander ergänzen.

Lassen Sie sich anregen, im Sinne einer aktiven Erziehungs- und Bildungspartnerschaft Elternvertreter zu werden bzw. unterstützen Sie Ihre gewählten Elternvertreter durch Kenntnis und Engagement. Dafür wünsche ich Ihnen gutes Gelingen.

Ihr

Klaus Böger

Über diesen Leitfaden von Peter Eberle

Liebe Eltern,

Diese Broschüre soll eine Art Gebrauchsanweisung für Elternvertreter sein, um sich auf eine einfache und anschauliche Weise über die nun anstehenden Rechte und Aufgaben zu informieren.

Der Einführungsteil zeigt, dass weder viel Zeitaufwand, noch überdurchschnittliche Kenntnisse über Gesetze erforderlich sind. Wer mehr wissen möchte, schlägt im Vertiefungsteil ab Seite 14 nach.

Danken möchte ich den Mitgliedern der Arbeitsgruppe „Leitfaden“ des LEAK, die ihr Wissen und ihre Erfahrung in diese Broschüre haben einfließen lassen sowie der Senatsverwaltung BJS von Berlin für ihre wertvollen Anregungen.

Elternbeteiligung ist aktive Demokratie! Daher wünsche ich Ihnen alles Gute für Ihre Funktion als Elternvertreter.



Vorsitzender
Landeselternausschuss Kindertagesstätten (LEAK)

Was ist Elternbeteiligung?

Was müssen Elternvertreter tun? Was bedeutet Elternbeteiligung?

Viele denken dabei an Kuchen backen, Wände streichen oder ähnliche Elternaktivitäten. Doch Elternbeteiligung meint vorrangig Elternvertretung nach dem für die Tageseinrichtungen (folgend „Kita“ genannt) maßgeblichen Gesetzesregelungen und dies ist etwas anderes.

Ihre Kinder verbringen viele Stunden des Tages in der Kita und Sie möchten, dass Ihre Kinder sich dort wohl fühlen. Für Eltern ist es nicht einfach, Kinder tagtäglich über einige Stunden lang anderen, nicht der Familie angehörenden Personen einer zunächst „fremden“ Umgebung anzuvertrauen. Gerade deshalb haben Sie vielleicht eigene Vorstellungen davon, wie sich der Kita-Tagesablauf gestalten soll, möchten vielleicht sogar Dinge ändern. Und genau dies, Ihre Vorstellungen und Wünsche, sollen im Rahmen der „Elternbeteiligung“ eingebracht werden. Mit andern Worten: Elternbeteiligung bedeutet auch, dass Sie das Recht haben, sich in der Kita einzubringen und „mit zu mischen“.

Die Interessen der Eltern und des jeweiligen Trägers sind im Regelfall nicht als Gegensatz zu verstehen, sondern sollen ein partnerschaftliches und vertrauensvolles Miteinander aller Beteiligten im Sinne der Unterstützung einer bestmöglichen Förderung des Kindes unterstützen.

Arbeitsgemeinschaft nach § 78 KJHG (AG 78)	Arbeitsgemeinschaft aus Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, - der freien Jugendhilfe und Trägern von geförderten Maßnahmen zur Ergänzung ihrer Tätigkeit nach § 78 SGB VII, Kinder- u. Jugendhilfe.
AGKJHG	Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfe Gesetzes und anderer Gesetze.
Bezirkselfternausschuss Kindertagesstätten (BEAK)	Gremium, welches sich aus Vertretern von Elternausschüssen in Kindertagesstätten eines Bezirkes zusammensetzt (Bezirkselfternvertreter). Es wählt seinen Vorstand. Die Träger-Zugehörigkeit ist insofern unbedeutend.
Bezirkselfternvertreter	Vom Elternausschuss einer Kita in den BEAK entsandter Elternvertreter. Ein Stellvertreter ist zu wählen.
Jugendhilfe-Ausschuss (JHA)	Ausschuss der Bezirksverordnetenversammlung zur Behandlung aller Angelegenheiten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe im Bezirk.
Berliner Bildungsprogramm	Vom Senat erlassenes Programm, bindend (durch die Qualitätsentwicklungsvereinbarung) für öffentlich finanzierte Tageseinrichtungen.
Bezirklicher Eigenbetrieb	Besonderer verselbstständigter Bereich der bezirklichen Verwaltung mit unternehmensähnlichen Strukturen mit sozialer Zwecksetzung, in diese Organisationsform sind die städtischen Tageseinrichtungen überführt worden.
Elternausschuss	Gremium, welches sich aus Elternvertretern einer jeden Gruppe in einer Kita mit mindestens 46 Plätzen zusammensetzt (Gruppenelternvertreter). Er entsendet seine Vertreter in den Elternbeirat, BEAK, Kita-Ausschuss und wird geleitet und betreut durch seinen gewählten Hauptelternvertreter.
Elternaktivitäten	Praktische Unterstützung des Kita-Betriebes, wie z.B. Kuchen backen oder Laternen basteln, etc.
Elternbeirat	Elterngremium eines Trägers, welches sich aus einem Elternvertreter einer jeden Kita unter dem Dach des Trägers zusammensetzt (d.h. wenn der Träger mehrere Einrichtungen hat). Ein jeder Elternausschuss entsendet einen Vertreter in den Elternbeirat seines Trägers.
Elternbeteiligung	Wahrnehmung der Interessen von und durch Eltern bzw. Elternvertreter des Kindes, welches eine Berliner Kindertagesstätte besucht, nach den §§ 14 und 15 KitaFöG.
Elternversammlung	Treffen aller Eltern einer Kindertagesstätte zur Information und zur Wahl der (Gruppen) Elternvertreter.
Elternvertreter	Von den Eltern der Kinder, welche eine Berliner Kindertagesstätte besuchen, gewählte Vertreter. Sie nehmen die Belange aller Kita-Eltern im Interesse deren Kinder wahr und vertreten diese gegenüber dem Kita-Betrieb, den Bezirks- und Landesorganen in Sachen Kindertagesbetreuung. Sie unterstützen die Eltern bei der Geltendmachung individueller Elternrechte gegenüber den Träger.

Der Unterausschuss Tagesbetreuung

ist ein ständiger Unterausschuss des Landesjugendhilfeausschusses, welcher sich mit den Angelegenheiten der Kindertagesbetreuung befasst. Hier sitzen auch Vertreter der Trägerverbände. Der LEAK-Vertreter wird hier als Sachverständiger und Interessensvertreter der Eltern gehört.

Deshalb ist es wichtig, sich als Elternvertreter im LJHA, (wie auch als Vertreter im LEAK oder BEAK) immer über die aktuellen Probleme und Anliegen der Kita-Eltern auf dem Laufenden zu halten.

Fallbeispiel aus der Praxis:



Eine Einrichtung (Kita) verlangt einen zusätzlichen Beitrag von den Eltern, da „das Geld in den Kassen knapp sei!“

Die Elternvertreter behandeln dies im Elternausschuss und geben es in den Kita-Ausschuss weiter. Im Kita-Ausschuss erfahren sie, dass dieser Kostenzuschlag aus allgemeinen wirtschaftlichen Erwägungen vom Träger angeordnet wurde. Daraufhin wendet sich der Elternbeiratsvertreter an den Elternbeirat des Trägers.

Im Elternbeirat erklärt ein Vertreter des Trägers, dass sich hiermit keine konkrete, besondere Leistungsverbesserung für die Kinder verbinde, sondern dass dies aus finanzieller Sicht betrieblich unabwendbar sei und dass die Elternbeiratsvertreter doch bitte spontan zustimmen mögen, um keine Zeit zu verlieren. Der Elternbeirat bespricht sich und beschließt dann, sich zunächst mit den jeweiligen Elternausschüssen aus den Kitas des Trägers abzusprechen.

Die Elternvertreter informieren sich beim BEAK über die Regelung von Zuzahlungen. Zusätzlich wenden sie sich noch an das Jugendamt sowie an die Einrichtungsaufsicht der Senatsverwaltung. Sie erfahren, dass die Kita mit der Finanzierung über das Kostenblatt (Geld vom Senat und Elternbeiträge) ihren Kitabetrieb zu leisten hat.

Der Elternausschuss der betroffenen Kita beschließt, zusätzliche Zahlungen nicht zu unterstützen und teilt dies der Kita-Leitung mit. Die Eltern werden informiert und auf ihr Recht hingewiesen, wonach sie nicht verpflichtet sind, Zuzahlungen zu leisten. Ferner wird diese Information vom Elternausschuss dem Elternbeirat mitgeteilt.

Sie sind gewählt



nun.....
kein
Problem !



Einfach in diesem Leitfaden
weiterblättern.....

In der Kita

nehmen die Elternvertreter die Interessenvertretung der Elternschaft unmittelbar gegenüber dem Träger und seinen Beschäftigten wahr; sie unterstützen die partnerschaftliche Zusammenarbeit all jener, die in der Kita für die Lebenswelt der dort betreuten Kinder wichtig sind; Sie nehmen ggf. diese Aufgabe auch im Elternausschuss, im Kita-Ausschuss oder im Elternbeirat wahr (zur Bedeutung dieser Gremien der Elternbeteiligung siehe unter den Seiten 6, 7, und 8).

Außerhalb der Kita

können sie, soweit Sie als Elternvertreter in die hierfür geschaffenen Gremien (insb. Bezirkselfternausschuss oder auch im Jugendhilfeausschuss) gewählt werden, in dieser Funktion beim Jugendamt Auskünfte über Kita-Angelegenheiten verlangen und mit der Politik im Austausch stehen.

Die Elternvertretung

Wie bereits ausgeführt, ist zunächst die Gruppen-Elternvertretung zu wählen. Diese ist in Kitas die erste Stufe der Elternbeteiligung. Aufgrund der direkten Zugehörigkeit zu einer Gruppe ist sie als Basis aller anderen Gremien in der Kita von größter Wichtigkeit.

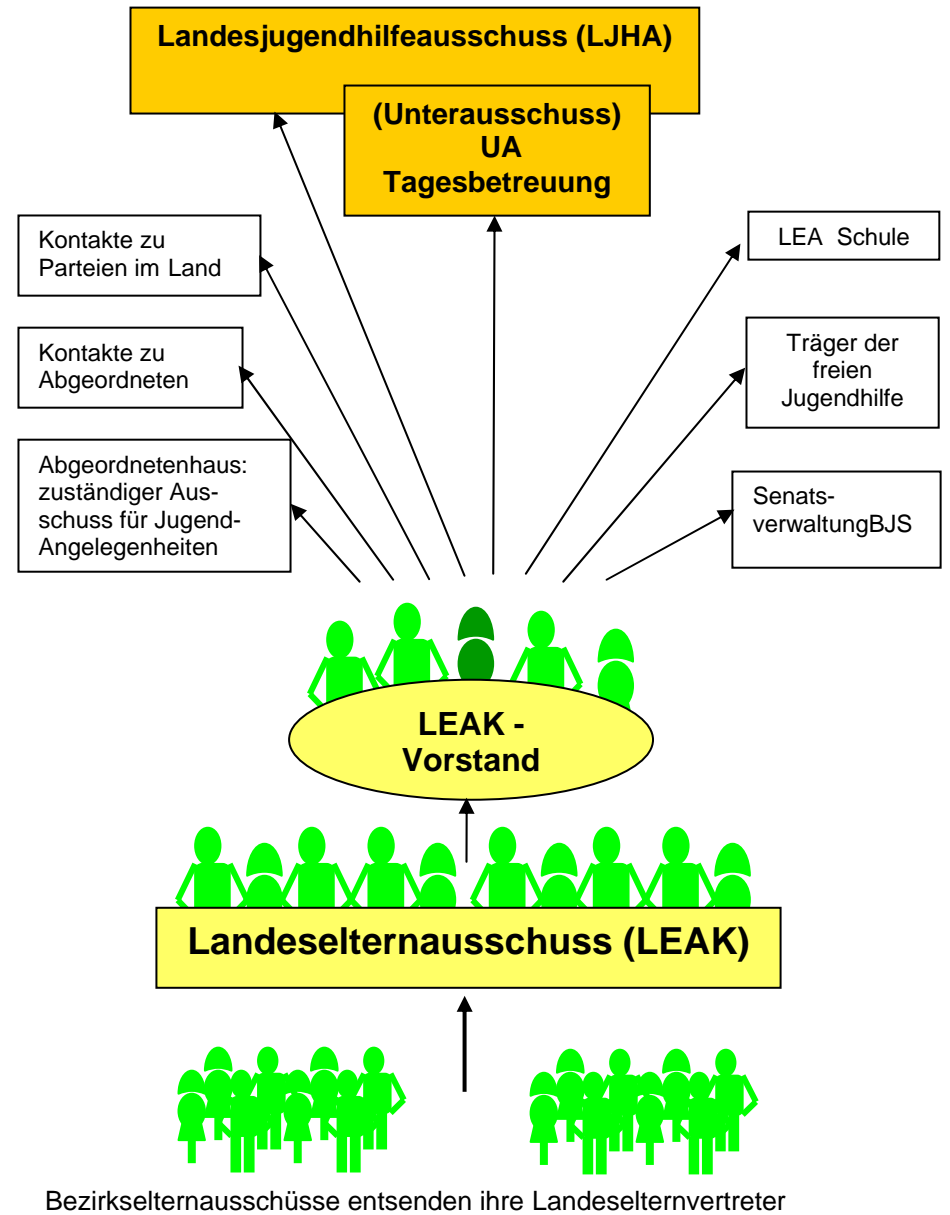
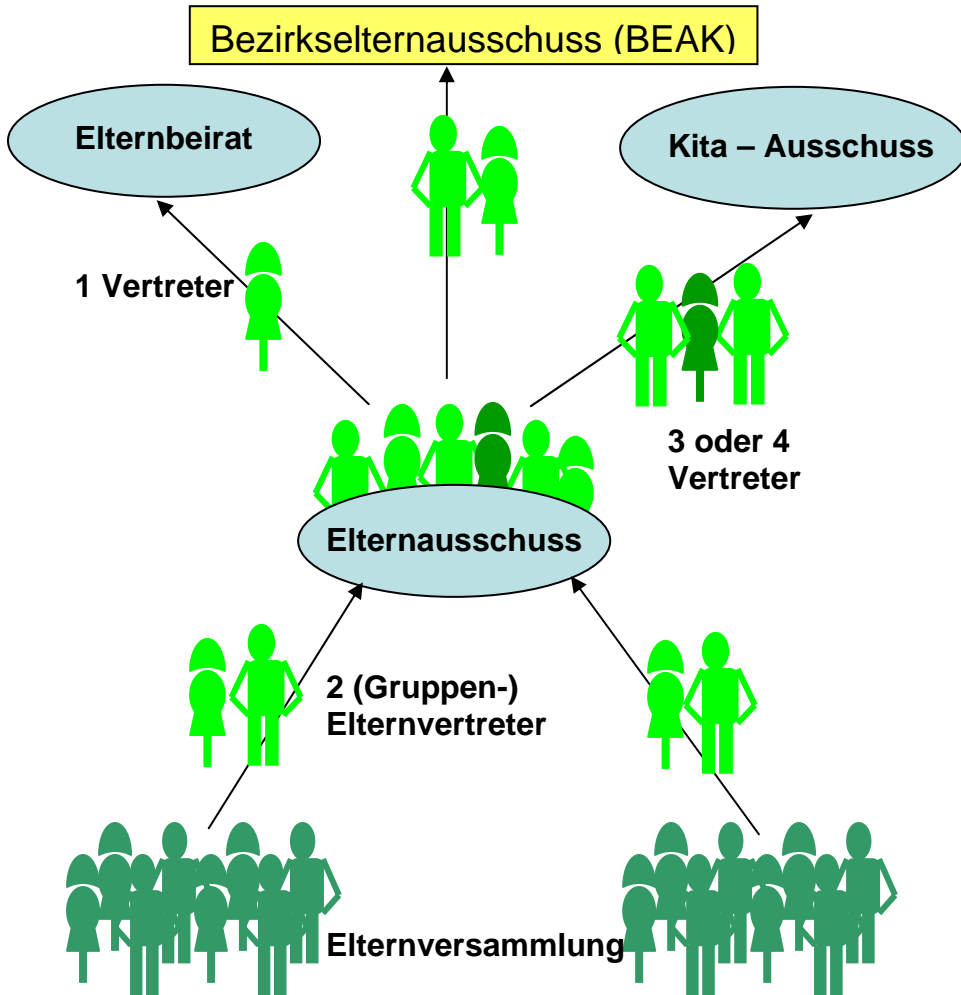
Die Elternvertreter stehen als Ansprechpartner für die Eltern, insbesondere für gruppenbezogene Fragestellungen zur Verfügung. Diese werden dann ggf. an die zuständigen Gremien weitergeleitet:

- Kita-interne Angelegenheiten in den Kita-Ausschuss, besetzt mit Eltern, der Leitung und Erziehern,
- trägerbezogene Themen in den Elternbeirat,
- allgemeine Fragestellungen in den BEAK bzw. LEAK.

Der Elternausschuss

Ein solcher Ausschuss muss gemäß § 14 Abs. 3 KitaFöG eingerichtet werden, wenn es sich um eine Einrichtung mit mehr als 45 Kindern handelt.

Der Elternausschuss besteht aus den Gruppenelternvertretern, welche von den Eltern gewählt wurden. Es empfiehlt sich, in diesem Gremium einen Haupt-Elternvertreter zu wählen. Dieser lädt dann zu den Sitzungen ein, in denen sich die Elternvertreter über die aktuelle Situation in der Kita austauschen. Im Elternausschuss finden Diskussionen zur Meinungsbildung zu Themen statt, die von gruppenübergreifendem Gewicht sind. Diese Anliegen werden dann ggf. in die jeweiligen anderen Gremien, wie Kita-Ausschuss (für Kitas mit über 45 Kindern) bzw. Elternbeirat eingebracht, wenn es sich um ein Thema handelt, welches auch auf dieser Ebene besprochen werden soll. Für dieses Gremium bietet der LEAK eine (Muster)-Geschäftsordnung an.



Der Landeselternausschuss (LEAK)

Im Landeselternausschuss gem. § 15 (2) KitaFöG kommen die in den 12 BEAKs gewählten Landeselternvertreter zusammen. Jeder BEAK entsendet einen Vertreter und Stellvertreter, obgleich jeder Bezirk lediglich eine Stimme hat. Der LEAK wählt einmal im Jahr einen Vorstand im Rahmen seiner gültigen Geschäftsordnung. Etwa 10 bis 11 mal im Jahr trifft er sich zu seiner öffentlichen Sitzung. Der Vorstand vertritt Interessen der Eltern gegenüber der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, die die Verpflichtung hat, über wesentliche, die Tagesbetreuung betreffende Fragen zu informieren und zu hören. Im Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) berät er zu allen Themen der Berliner Kindertagesstätten. Im Unterausschuss Tagesbetreuung des LJHA arbeitet der LEAK konkret an Einzelpunkten zum Thema Kita mit.

Aufgabe des LEAK

ist, die Informationen, Probleme und Anregungen aus den Bezirken zu sammeln, auszutauschen und zu beraten, um diese als gemeinsame Positionen auf der Landesebene zu konkreten Themen zu formulieren. Dann bringt er diese in die Gremien (LJHA und UA Tagesbetreuung) ein. Im Rahmen seines fachpolitischen Selbstverständnisses unterhält er üblicherweise Kontakte zu allen demokratischen Parteien, die im Abgeordnetenhaus vertreten sind, und erörtert auch die Bedürfnisse der Eltern mit den jugendpolitischen Sprechern dieser Parteien. Die Debatten im für Jugend zuständigen Ausschuss verfolgt er zu seinen Themenschwerpunkten.

Um einen erfolgreichen Übergang der Kita-Kinder in die Schule zu unterstützen, arbeitet der LEAK mit dem LEA Schule insbesondere zu den Themen der Schulanfangsphase und Hortbetreuung zusammen. Des Weiteren trifft er verschiedene freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe und befasst sich mit den Angelegenheiten der Integration in Kindertagesstätten. Für die Ausbildung von Elternvertreter-Instruktoren benennt der LEAK jährlich neue Interessenten gegenüber der Senatsverwaltung, welche diese Maßnahme durchführen lässt. Der LEAK trifft sich mit vielen Verbänden der Tagesbetreuung. Er erörtert in seinen Sitzungen und Klausuren verschiedene pädagogische Konzepte und engagiert sich für die Bereitstellung von Mitteln zu deren Förderung durch die Politik.

Der LEAK betreibt seine eigene Öffentlichkeitsarbeit.

Der Landesjugendhilfeausschuss

Der Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Gesetzliche Grundlage ist das SGB VIII und die §§ 37, 38, 39 AGKJHG. Er besteht aus 19 stimmberechtigten Mitgliedern und beratenden Mitgliedern. Die Stimmberechtigten setzen sich aus 6 Abgeordneten, 4 in der Jugendhilfe erfahrenen Personen, 8 Vertretern von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe sowie einer Person auf Vorschlag der AG der Familienverbände zusammen. Beratende Mitglieder sind unser LEAK-Vertreter nebst Stellvertreter, Vertreter des Sports und der Polizei, Jugendrichter, Religionsvertreter, Bezirks- und Senatsvertreter etc.

Der LJHA gibt sich eine Geschäftsordnung, wählt aus seiner Mitte den Vorsitz. Er bildet Unterausschüsse, zu denen er Sachverständige hinzuziehen kann nach § 39 (3) AGKJHG. Dort ist ein LEAK-Vertreter platziert und kann wichtige, die Eltern betreffende, Beratung einbringen und Informationen bekommen.

Der Kita - Ausschuss

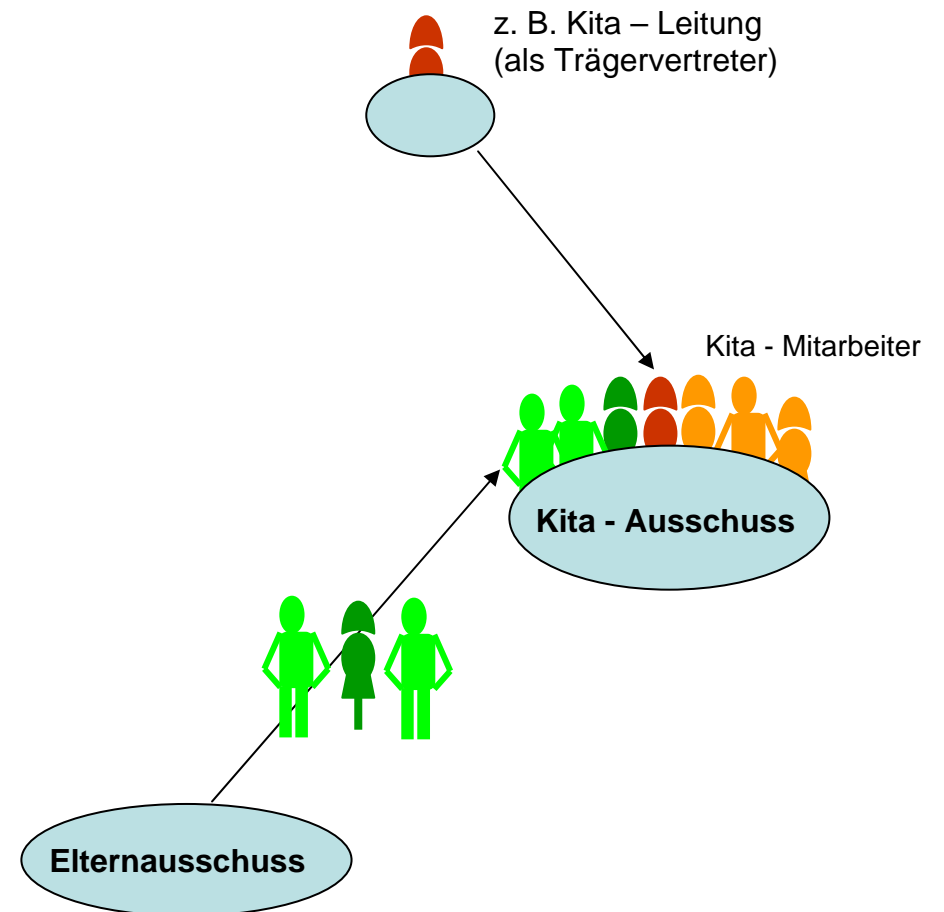
Ein Kita-Ausschuss muss ebenfalls geschaffen werden, wenn die Kita mehr als 45 Kinder hat. Eine freiwillige Gründung bei einer kleineren Kita ist natürlich auch hier unbenommen.

Der Kita-Ausschuss wirkt bei allen wichtigen Angelegenheiten, die Eltern und Beschäftigte der Einrichtung gleichermaßen betreffen, mit. Er ist in gleicher Zahl mit Eltern wie mit Mitarbeitern besetzt (§ 14 (6) KitaFöG). Außerdem kommt ein Vertreter des Trägers hinzu.

Beispiele: Festlegung von Öffnungs- und Schließzeiten, Umbauten, pädagogisches Konzept etc.

Empfehlung: mind.3 Beteiligte von jeder Seite (große Kitas: 4).

Für dieses Gremium bietet der LEAK eine (Muster)-Geschäftsordnung an.



Der BEA – Schule

Der BEAK entsendet Vertreter zum BEA–Schule, um bei übergreifenden Angelegenheiten wie Schulanfangsphase als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen. (Der Bezirkselfternausschuss-Schule dient nach § 110 SchulG den Interessen der Eltern in Angelegenheiten der allgemein bildenden Schulen im Bezirk). Aufgrund der Anforderungen, welche durch die Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern, Kita und Schule an die Elternvertreter gestellt werden, empfiehlt sich eine enge Zusammenarbeit mit dem BEA–Schule.

Die Spielplatzkommission

Jedes Bezirksamt hat eine Spielplatzkommission und beruft Eltern, Lehrer sowie andere Sachverständige (Jugendstadtrat, Baustadtrat, Jugendhilfeplanung, Jugendamt, Bauamt, Natur- u. Grünflächenamt, Gesundheits- und Umweltamt und BVV-Abgeordnete) als Mitglieder. Die Spielplatzkommission arbeitet gem. § 6, Gesetz über öffentliche Kinderspielplätze (Kinderspielplatzgesetz).

Sie wird zur Planung und Koordinierung der bezirklichen Spielplatz–Angelegenheiten herangezogen. Wie oft die Spielplatzkommission tagt, ist von Bezirk zu Bezirk unterschiedlich. Die Vertretung der Eltern wird in der Regel durch Vertretern aus den Bezirkselfternausschüssen (BEAs) für Kita und Schule wahrgenommen. Bei Abstimmungen sind sie stimmberechtigt. Der Vorsitzende berichtet der BVV jährlich über die Spielplatzkommission.

Die AG 78

Eine sogenannte AG 78 ist eine Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 des Achten Buches Sozialgesetzgebung (SGB VIII).

Diese befassen sich insb. mit der praxisorientierten Abstimmung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche. Bei ihren regelmäßigen Treffen erörtern Jugendamt, Träger von Kitas und Jugendeinrichtungen, BEAs, Schulen und Präventionsbeauftragte von Polizei und ggf. Wohnungsbaugesellschaften etc., verschiedenste Problematiken vor Ort und stimmen ihre Zusammenarbeit ab.

Zum Teil trifft sich die einschlägige AG 78 auch in Regionalrunden, welche sich in kleinerem Kreise sozialraumorientiert (örtlich) oder themenbezogen mit den jeweiligen Angelegenheiten befassen.

Das Jugendamt lädt dazu ein oder kann darüber weitere Auskünfte geben.

Wichtig: Das Beschwerderecht der Eltern bleibt von der Elternbeteiligung unberührt!

Der Bezirkselfternausschuss Kita (BEAK)

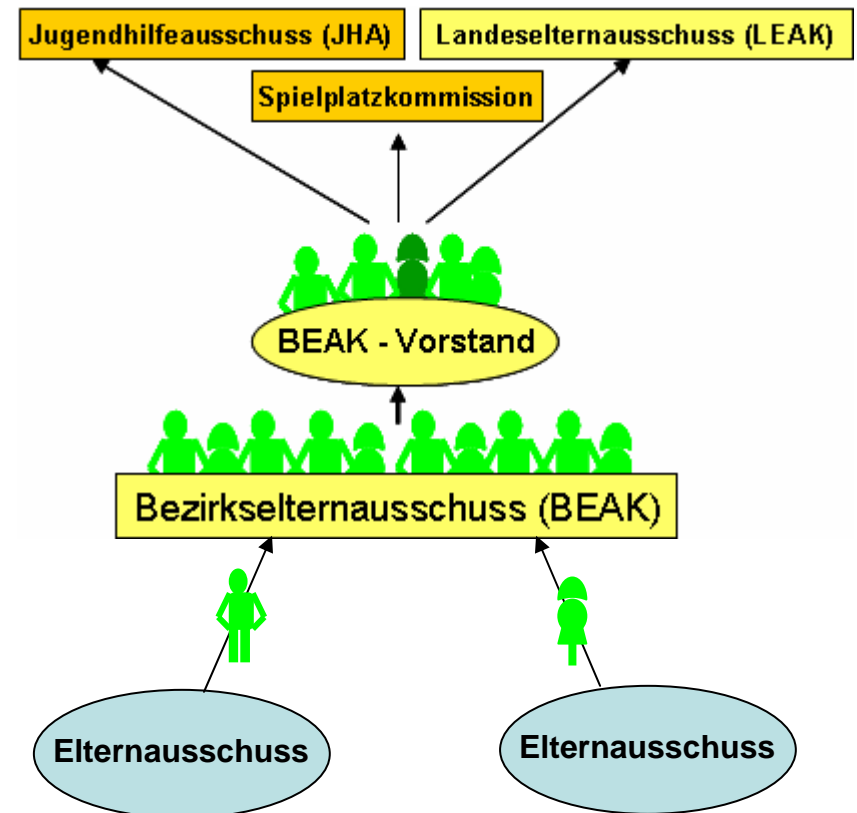
Dies ist die Interessenvertretung der bezirklichen Elternschaft und das Forum, in dem die Bezirkselfternvertreter die aktuellen Belange diskutieren.

Hierdurch sollen die Wünsche und Probleme der Eltern in den Kitas des Bezirkes mit der Politik auf Bezirksebene zusammengebracht werden. Die dortigen Vertreter haben daher nicht nur die Interessen Ihrer Einrichtung, sondern auch die Interessen aller Einrichtungen des Bezirkes im Auge.

Der Bezirkselfternausschuss Kita (BEAK) setzt sich zusammen aus je einem Vertreter und Stellvertreter aller Kitas des Bezirkes, die gem. KitaFöG Vertreter entsenden.

Er tagt etwa achtmal im Jahr und ist im Gegensatz zum Elternausschuss oder Elternbeirat öffentlich. Der BEAK wird vom Jugendamt über wesentliche Entscheidungen im Bereich Kita informiert und muss zu diesen gehört werden. Er kann Auskünfte verlangen und Vorschläge unterbreiten. Seine Vorstände gehören weiteren Gremien an. Siehe hierzu auch Informationen im Vertiefungsteil dieser Broschüre (Seite 14 und 15).

Themenbeispiele: Bedarfsplanung und Feststellung, allgemeine Qualitätssicherung, Gesetzesänderungen und deren Umsetzung.



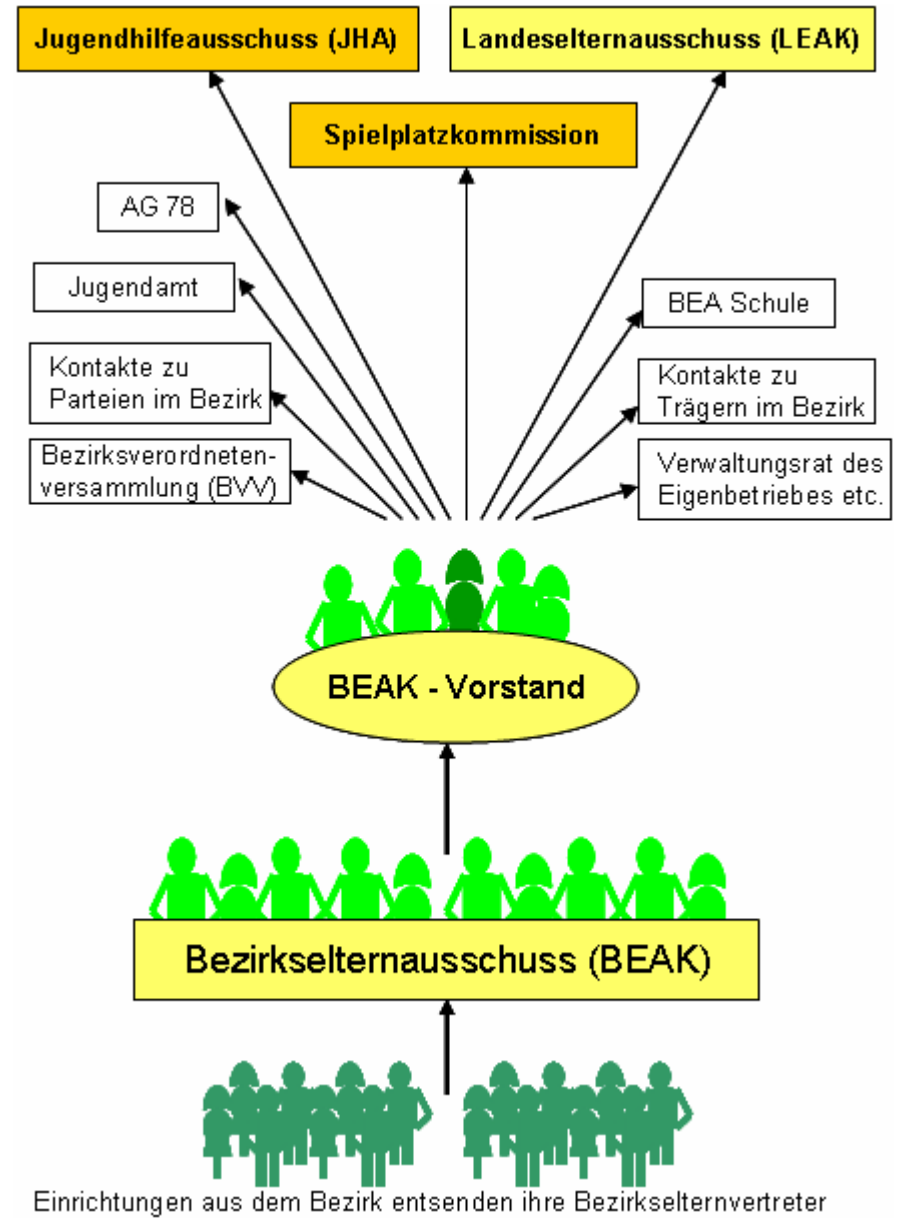
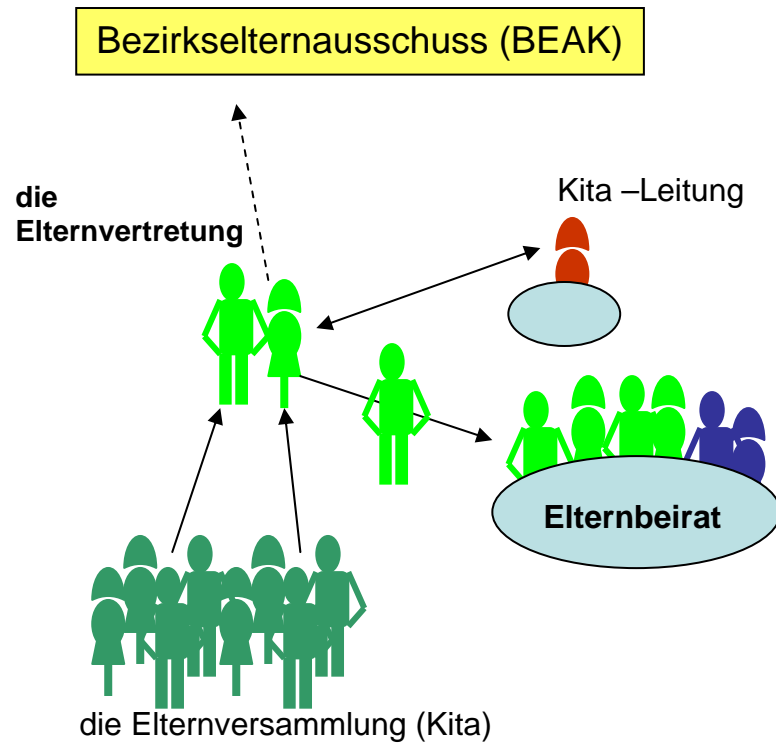
Die kleine Kita

Einrichtungen, welche bis zu 45 Kindern betreuen, sind im KitaFöG unter § 3 (3) geregelt. Nach § 14 (3) wird dort kein Elternausschuss gebildet, lediglich eine Elternvertretung von allen Eltern gewählt, da die Gruppen und der Kita-Ausschuss entfallen.

Hat ein Träger mehrere solcher kleinen Einrichtungen, können auch hier die Elternvertretungen nach § 14 (4) Satz 3 einen Elternbeirat gründen, den der Träger über wesentliche, die Tageseinrichtungen betreffende Angelegenheiten zu informieren und zu hören hat (Satz 4).

Dies betrifft nicht Eltern-Kind-Gruppen, denen das Gesetz keine Gremienvertretung vorgibt.

Dieses Organigramm zeigt die Organisationsstruktur einer solchen Elternbeteiligung. Die Elternvertretung nimmt weitestgehend alle Aufgaben allein wahr, kann sich aber jeglicher Unterstützung durch ihren Bezirkselektionsausschuss erfreuen.



Der Bezirkseleiternausschuss Kita (BEAK)

Die Elternvertreter aus den Einrichtungen eines Bezirkes wählen einmal im Jahr einen Vorstand im Rahmen der gültigen Geschäftsordnung dieses BEAKs [Rechtsgrundlage hierfür ist der § 15 (1) KitaFöG]. Hierzu können regelmäßige Gespräche mit dem Jugendstadtrat und Vertretern des Jugendamtes stattfinden.

Weiterhin sitzt ein Vertreter des BEAK-Vorstandes als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss (JHA) der Bezirksverordnetenversammlung (BVV).

Der BEAK ist mit einem Vertreter und einem Stellvertreter im Landeselternausschuss Kita (LEAK) vertreten.

Der BEAK-Vorstand entsendet einen Vertreter in die bezirkliche Spielplatzkommission. Er besucht ggf. Veranstaltungen im Rahmen einschlägiger Arbeitsgruppen nach § 78 SGB VIII.

Er unterhält Kontakte zu Kita-Trägern und arbeitet mit dem BEA-Schule zusammen. Je nach Bezirken gibt es noch weitere Funktionen und Gremien, in denen der BEAK aktiv mitarbeitet.

Hauptaufgabe des BEAK

ist es, Informationen zu sammeln und für den Austausch zwischen Eltern und Behörden zu sorgen. Dabei formuliert er einerseits die Bedürfnisse der Eltern und Kinder, um sie dann an geeigneter Stelle (z. B. im JHA oder gegenüber dem Bezirksamt) zu vertreten. Andererseits bündelt er Informationen und leitet sie an die Eltern weiter. Beispielsweise unterstützt er die Umsetzung der Elternmitwirkung in den Kitas und in anderen Gremien mit Elternbeteiligung. BEAK und LEAK werden an vielen Stellen als Sachverständige für Elternfragen konsultiert wie z. B. in den Ausschüssen, von den Parteien und der Presse. Der BEAK steht auch als fachlicher Ansprechpartner zur Verfügung, soweit es um Bewertung der Qualitätsentwicklung und Qualitätsumsetzung entsprechend dem Berliner Bildungsprogramm geht.

Der Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss ist zugleich Fachausschuss der Bezirksverordnetenversammlung (BVV) und ein wichtiges Entscheidungsgremium des Bezirkes in Fragen der bezirklichen Jugendpolitik. Er arbeitet auf der Grundlage des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, des Geschäftsbereiches Jugend und nach Maßgabe der von der Bezirksverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er tagt in der Regel einmal monatlich und setzt sich zusammen aus Bezirksverordneten aller Fraktionen, dem Jugendstadtrat, Jugendamtsleiter, Bürgerdeputierten (Vertreter der freien Jugendhilfe – z. B. Kirchen, Wohlfahrtsverbände und weitere Träger) und weiteren beratenden Mitgliedern (z. B. BEAK, BEA-Schule, Mädchenbeauftragte etc.).

Der BEAK-Vertreter verfügt im Jugendhilfeausschuss über Rederecht. Dadurch können Themen (mit-) bestimmt und die Positionen der Eltern vertreten werden. Nicht zu unterschätzen ist in unserem staatlichem, demokratischem Rechtsverständnis das Rede- und Anhörungsrecht und somit die Möglichkeit, auch ohne eigenes Stimmrecht, Beschlüsse zu beeinflussen und Präsenz zu zeigen.

Elternrechte

Die Mitwirkungsrechte - das Kindertagesförderungs-Gesetz (KitaFöG) regelt Sie unter der Überschrift Elternbeteiligung - sind in den §§ 14 und 15 festgeschrieben.

Gemäß dem Gesetz müssen Eltern informiert und ihre Meinung muss gehört werden, Entscheidungen des Kita-Teams müssen Ihnen gegenüber auch auf Nachfrage begründet werden. Die Vorschläge der Eltern müssen beachtet werden, d.h. müssen gehört, gewürdigt und diskutiert werden. Ablehnungen müssen begründet werden. Dies geht von Beteiligung beim pädagogischen Konzept über die Raumgestaltung bis hin zu den Öffnungszeiten.

Da es oft nicht möglich ist, dass jedes einzelne Elternteil umfassend in allen Fragen vom Träger einbezogen wird, sieht das Gesetz vor, dass die Elternvertretungen die Interessen der Elternschaft aufnehmen und sie gegenüber dem Träger vertreten. Sie sichern auf diesem Wege nicht nur die allgemeine Einflussnahme der Elternschaft in der Kita, sondern unterstützen auch die einzelnen Eltern nach Möglichkeit bei der Kommunikation oder sogar der Durchsetzung von Rechten bei dem Träger oder bzw. dessen Kita -Team. Einzelheiten, wie Beschlussrechte oder Verfahren, z. B. im Kita-Ausschuss, können Gegenstand der jeweiligen dortigen Geschäftsordnung sein.

Die Eltern bzw. Elternvertreter gestalten in der Kita ihre Elternbeteiligung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen so, wie es ihnen sinnvoll und wichtig erscheint. Sie können z. B. jederzeit – sinnvollerweise möglichst nach Rücksprache mit der Leitung – eine Elternversammlung einberufen lassen. Sie können einen Elternstammtisch organisieren oder einen Kita-Förderverein gründen oder, oder, oder.....

Doch wo fängt Elternbeteiligung an? Und wie funktioniert sie?

Die Eltern einer Kita treffen sich zur Elternversammlung, um in den jeweiligen Gruppen ihre Elternvertreter nebst Stellvertreter zu wählen. Diese Gruppen-Elternvertreter bilden dann den Elternausschuss. Der Elternausschuss wählt Vertreter in weitere Gremien: in den Kita -Ausschuss sowie in den Elternbeirat.

Es sind nicht alle diese Gremien unbedingt in Ihrer Kita vorhanden, da das Gesetz nicht für alle die Einrichtung eines Elternausschusses oder eines Kita-Ausschusses vorschreibt (vgl. hierzu Seite 10). Aber in jeder Kita ist zumindest eine Elternvertretung vorgeschrieben, die unmittelbar durch die Eltern der betreuten Kinder gewählt wird und bietet damit die Gewähr und Basis einer Interessensvertretung gegenüber dem Träger. Darüber hinaus werden Bezirkseleiternvertreter nebst Stellvertreter für den Bezirkseleiternausschuss Kita (BEAK) gewählt [vgl. § 14 (1) i. V. m. § 14 (6)].

